

Ladeinfrastruktur für die Mobilität der Zukunft

AEE "Die Energiewende auf die Straße bringen" | Berlin | 12. November 2018 Johannes Pallasch | Teamleiter Infrastruktur Elektromobilität | NOW GmbH











Elektromobilität ganzheitlich



Elektromobilitätsgesetz – EmoG

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

 ein elektrisch betriebenes Fahrzeug: ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug

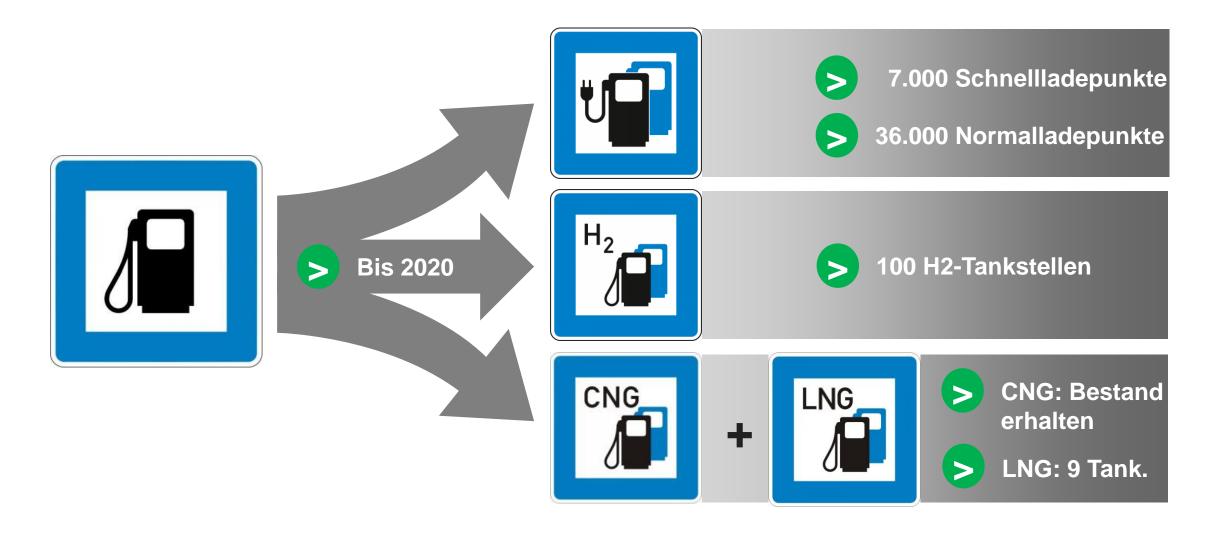






Alternative Infrastruktur – Wege & Ziele

















Verteilung Ladevorgänge **Privater Aufstellort** 85 %

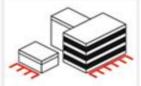
Typische Standorte für Ladeinfrastruktur



Einzel-Doppelgarage bzw. Stellplatz garage von beim Eigenheim



Parkplätze bzw. Tief-Wohnanlagen. Mehrfamilienhäusern. Wohnblocks



Firmenparkplätze auf eigenem Gelände

regelmäßige oder Nachtladung







Verteilung **Privater Aufstellort** Öffentlich zugänglicher Aufstellort Ladevorgänge 85 % 15 % Typische Standorte für Ladeinfrastruktur Einzel-Parkplätze Firmenpark-Autohof / Tankstelle Doppelgarage bzw. Tiefplätze bzw. Stellplatz auf eigenem garage von beim Wohn-Gelände Eigenheim anlagen. Mehrfamilien-

> häusern. Wohnblocks

regelmäßige oder Nachtladung



Autobahn-

Raststätte

Schnellladung

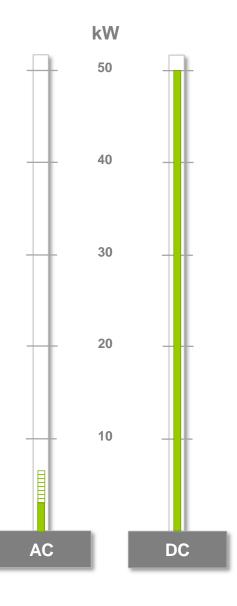
3-Säulen-Ansatz der Kundenbedürfnisse (NPE)



Verteilung Ladevorgänge	Privater Aufstellort 85 %			Öffentlich zugänglicher Aufstellort 15 %			
Typische Standorte für Lade- infrastruktur	Einzel- / Doppelgarage bzw. Stellplatz beim Eigenheim		Firmenpark- plätze auf eigenem Gelände	Autohof / Tankstelle	Autobahn- Raststätte	Kundenpark- plätze bzw. Parkhäuser (z.B. Einkaufs- zentren)	Straßenrand / öffentliche Parkplätze
	regelmäßige oder Nachtladung			Schnellladung		Zwischendurchladen	
	AC			DC 50-150 kW		AC + DC	
				Gegenstand des Förderprogramms			

Ladestrategie









Ladestrategie kW 50 40 30 20 10 AC DC



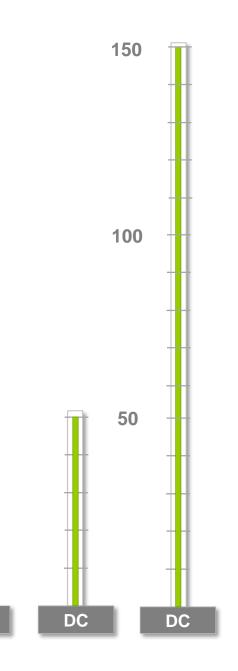




Ladestrategie BEV











Strategische Netzplanung



Layer-Ansatz zum Aufbau des Ladenetzes



öffentlich zugänglich

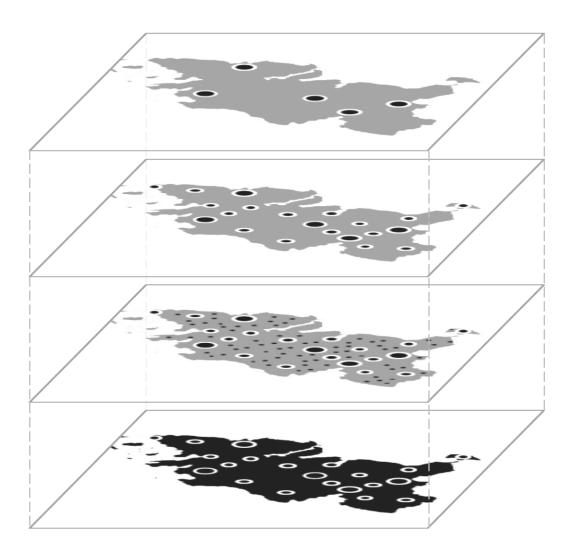
DC-Schnellladen >150 kW

DC-Schnellladen > 50 kW

Zwischendurchladen (AC/DC)

privat

Heimladen und Laden auf der Arbeit (AC/DC)





Nutzergruppen Standorttool



Bund / BMVI / NOW



Bundesländer / Kommunen



Investoren



Bürger / Öffentlichkeit





Ausweisung Potentialräume







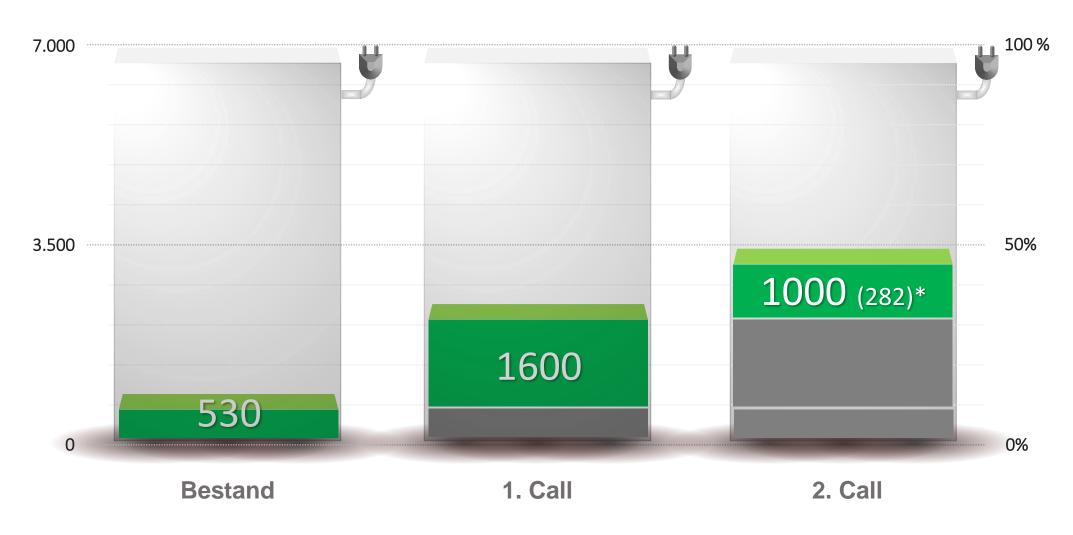


Schnellladung



Auf dem Weg zu 7.000 Schnellladepunkte







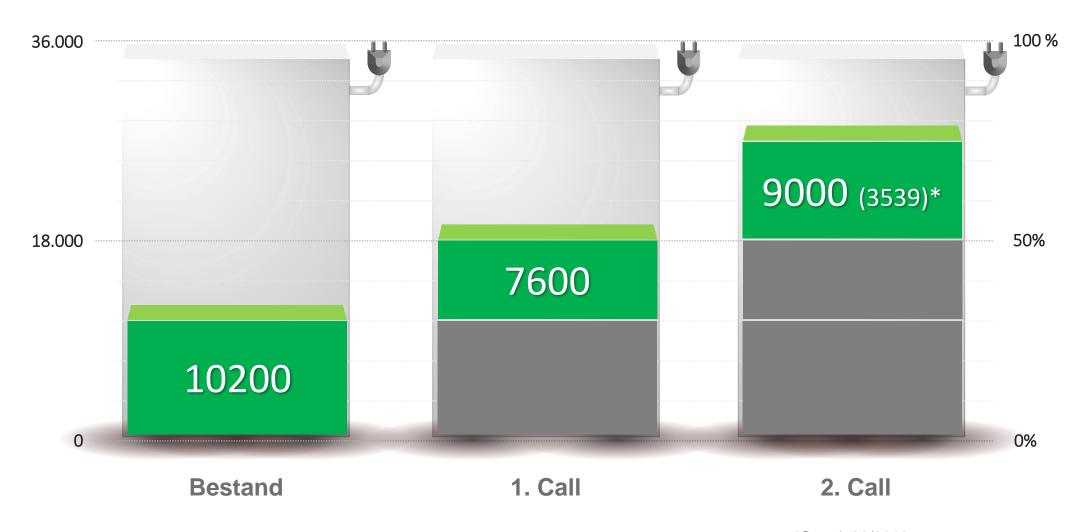


Normalladung



Auf dem Weg zu 36.000 Normalladepunkten







Nächster Call



Anforderungen Förderrichtlinie + Förderaufruf



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bekanntmachung Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland

Vom 13. Februar 2017

Präambel

Der Verkehrssektor ist für rund 25 % der CO₂-Emissionen in der EU verantwortlich. Zur Erfüllung der übergeordneten Klimaschutzziele und der Vereinbarungen der COP-21-Konferenz von Paris sind daher zusätzliche Anstrengungen erforderlich – dies vor dem Hintergrund der weiter wachsenden Verkehrsleistung (Personen- und Güterverkehr) und dem Erfordernis, Mobilität dauerhaft zu gewährleisten. Der Verkehrsbereich muss seinen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung leisten.

Eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Erreichen der energie- und klimaschutzpolitischen Ziele der Bundesregierung ist die Umstellung der Energiebasis des Verkehrs auf Strom aus erneuerbaren Energien in Verbindung mit innovativen Antriebstechnologien. Die Elektromobilität ist hierfür eine Grundvoraussetzung und somit für die Zielerreichung bei der Energiewende ein maßgeblicher erfolgskritischer Faktor.

Elektrofahrzeuge (E-Fahrzeuge) leisten einen wichtigen Beitrag zur Senkung der CO₂-Emissionen und damit zur Begrenzung der Folgen des Klimawandels sowie zur Reduzierung lokaler Schadstoff- und Lärmemissionen. Daneben hat die Stärkung der Elektromobilität auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen, denn sie führt zu einer zunehmenden Unabhängigkeit von dem Import fossiler Brennstoffe und stärkt somit die Energiesicherheit Europas.

Ebenso entscheidet die Elektromobilität zusammen mit der Digitalisierung über die Zukunft der Automobilindustrie. Die Automobilindustrie befindet sich wie das Automobil selbst in einem deutlichen Strukturwandel. Auslöser sind die Digitalisierung, die Automatisierung und neue Antriebstechnologien als Antwort auf die Regulierung von Schadstoffund CO₂-Emissionen. Damit aus diesem technologischen und regulatorischen Wandel eine umweltfreundliche Mobilität resultieren kann, müssen jetzt flankierende wirtschaftspolitische Rahmenbedingungen gesetzt werden.

Nur mit weiteren unterstützenden Maßnahmen wird es gelingen, die Entwicklung der Elektromobilität in der aktuellen Phase des Markthochlaufs noch deutlicher zu forcieren und die gemeinsam von Bundesregierung und Automobilindustrie für das Jahr 2020 gesetzte Zielmarke von einer Million E-Fahrzeugen zu erreichen.

Dieser Fahrzeughochlauf bedarf einer systematisch angelegten Flankierung durch einen quantitativ wie qualitativ bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von zukunftsfähiger Ladeinfrastruktur. Der Aufbau eines bedarfsgerechten, flächendeckenden und nutzerfreundlichen Netzes an Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge ist eine der entscheidenden Bedingungen für den Erfolg der Elektromobilität. Einerseits bedeuten die nach wie vor geringen Zulassungszahlen von E-Fahrzeugen für (potenzielle) Ladeinfrastrukturbetreiber ein Auslastungsrisiko und stellen damit ein wirtschaftliches Hemmnis dar, andererseits wird die Zurückhaltung beim Kauf von E-Fahrzeugen wiederum überwiegend mit der noch fehlenden Ladeinfrastruktur begründet.

Der Aufbau von Ladeinfrastruktur ist in der nun begonnenen Phase des Markthochlaufs betriebswirtschaftlich derzeit ganz überwiegend nicht darstellbar. Notwendig ist deshalb eine staatliche Unterstützung in den kommenden Jahren. Die Ausgabenreduzierung bei der Errichtung von Ladeinfrastruktur wird den erforderlichen Anreiz schaffen, in diesem





Projektträger

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistunge

Erster Aufruf zur Antragseinreichung

gemäß der

Förderrichtlinie Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

vom 15.02.2017

1. Allgemeine Hinweise zur Mittelausstattung des Förderprogramms

Die in der Förderrichtlinie getroffenen Regelungen gelten und bilden die rechtliche Grundlage für diesen Aufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. konkreitisiert.

Die Mittelausstattung des Förderprogramms beträgt nach derzeitiger Finanzplanung bis 2020 rund 300 Mio. Euro. Mit diesem Aufruf werden bis zu 10 Mio. Euro Fördermittel für Normalladeinfrastruktur bereitgestellt sowie bis zu 2.500 Schnellladepunkte gefördert.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Ladeinfrastruktur nach Abschnitt 2 der Förderrichtlinie sind innerhalb des Zeitraums vom 01.03.2017, 12:00 Uhr bis zum 28.04.2017, 12:00 Uhr einzureichen

3. Höhe der Zuwendung

3.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen Ausgaben für Normal- und Schnellladepunkte und für den Netzanschluss berechnet.

Zuwendungsfähige Ausgaben für Normal- und Schnellladepunkte sind zum Beispiel:

- Ladesäule, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheiten, Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, Anfahrschutz, Beuchtung, Wetterschutz, Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme, WLAN
- Ausgaben für Aufrüstung und Ersatzbeschaffung bei zusätzlichem Mehrwert hinsichtlich der Steckerstandards, der Authentifizierung und der Ladeleistung

Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss sind zum Beispiel (nur als Bestandteil eines Antrags auf die Förderung von Ladepunkten):

 Netzanschluss, Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses, Umspannstation, Baukostenzuschuss, Pufferspeicher (gemäß den Anforderungen aus der Förderrichtlinie)







Anforderungen Hardware





- Mindestbetriebsdauer 6 Jahre
- Erneuerbarer Strom
- Registrierung BNetzA
- 24/7 zugänglich

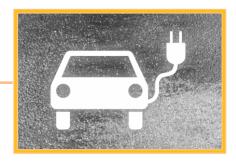


 Typ 2 & Combo 2 (CSS) als Mindestanforderung





- Remotefähig
- Zugang RFID und APP
- Roaming
- Ad-hoc nach LSV
- ISO 15118*



- Bodenmarkierung (§ 39 Abs. 10 StVO)
- Nicht öffentlich: grüner Grund (RAL 6018)
- Parkplatzsensoren*









Leistungsfähigkeit H2-Betankung













H2-Tankstellennetz – Status & Planung















Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Johannes Pallasch

Teamleiter Infrastruktur Elektromobilität

NOW GmbH – Nationale Organisation Wasserstoffund Brennstoffzellentechnologie

Fasanenstr. 5 | 10623 Berlin

Tel.: 030-3116116-70 | Mobil: : 0172-9904628

e-mail: johannes.pallasch@now-gmbh.de

Internet: <u>www.now-gmbh.de</u>